



27.10.-28.10.2012

Hirn Immobilien GmbH  
Weidenstraße 14 · 89250 Senden  
Tel: +49-73 07-92 43 08 · Fax: +49-73 07-95 49 75  
e-mail: immo@hirn.de

## Anmeldung

bitte zurück an Hirn Immobilien GmbH, Fax-Nr. +49-7307-95 49 75

Firmenname: \_\_\_\_\_  
Kontaktperson: \_\_\_\_\_  
Straße / Postfach: \_\_\_\_\_  
Land / PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
e-mail Adresse: \_\_\_\_\_  
Home-Page: \_\_\_\_\_  
Telefon Nr.: \_\_\_\_\_  
FAX Nr.: \_\_\_\_\_  
Mobil Nr.: \_\_\_\_\_

Wir bestellen folgende Standfläche verbindlich und sind mit einer Platzzuweisung von +/- 10% der Standfläche bzw. geringfügiger Lageveränderung einverstanden.

Die Preise je m<sup>2</sup> beinhalten nur die Bodenfläche, keine Seiten- und/oder Rückwände! Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standfläche und vermindern die Standmiete nicht! Die angeführten Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

**Bodenfläche ohne Standbau:**

- Reihenstand** 1 Seite offen je m<sup>2</sup> € 125,-  
Front in Meter \_\_\_\_\_ Tiefe in Meter \_\_\_\_\_ Gesamt m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_
- Eckstand** 2 Seiten offen je m<sup>2</sup> € 135,-  
Front in Meter \_\_\_\_\_ Tiefe in Meter \_\_\_\_\_ Gesamt m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_
- Kopfstand** 3 Seiten offen je m<sup>2</sup> € 145,-  
Front in Meter \_\_\_\_\_ Tiefe in Meter \_\_\_\_\_ Gesamt m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_
- Blockstand** 4 Seiten offen je m<sup>2</sup> € 160,-  
Front in Meter \_\_\_\_\_ Tiefe in Meter \_\_\_\_\_ Gesamt m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_
- Standplatz im Erdgeschoss** (Achtung: Höhenbegrenzung beachten!)  
Sonderpreis je m<sup>2</sup> € 55,-  
Front in Meter \_\_\_\_\_ Tiefe in Meter \_\_\_\_\_ Gesamt m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

**Komplettstandpakete:**

Komplettstandpakete jeweils inklusive Standbegrenzungswände (weiß, 2,5 m hoch), 1 x Stehtisch,  
2 x Barhocker, Halogen-Klemmstrahler mit je 150 Watt

- Komplettstandpaket 1:** Reihenstand 4 m x 2 m = 8 m<sup>2</sup> mit 2 Strahlern € 1.315,-  
 **Komplettstandpaket 2:** Reihenstand 5 m x 3 m = 15 m<sup>2</sup> mit 4 Strahlern € 2.295,-

Andere Komplettstandgrößen bieten wir Ihnen gerne auf Anfrage an.

- Servicepauschale** (obligatorisch): € 155,-  
Inkl. Wechselstromanschluß 230 V, 3 KW, Müllentsorgung, Grundeintrag im Messeverzeichnis,  
Internet-Verlinkung

Die beiliegenden Teilnahmebedingungen werden durch die Unterzeichnung in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt.  
Abweichende nicht schriftlich festgelegte Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
rechtsgültige Unterschrift

## Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

### **Anerkennung:**

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen" der Hirn Immobilien GmbH sowie die zur jeweiligen Messe/Ausstellung spezifischen "Technischen Richtlinien" als verbindlich an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuer- und Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

### **Zulassung:**

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluß darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluß zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

### **Änderungen - Höhere Gewalt:**

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

Kann die im Aufbau befindliche oder begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

### **Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung:**

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder - falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern - die Standflächen des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

### **Rücktritt:**

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zusage ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die aus Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten

Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der mit ihm vereinbarten und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Erfolgt der Rücktritt später als 4 Wochen vor Beginn der Messe/Ausstellung werden die volle Standmiete, sowie bereits entstandene Unkosten zur Zahlung fällig.

Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird. Hiervon hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten.

### **Standeinteilung:**

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist.

### **Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.**

Die Standeinteilung und die Standnummer werden schriftlich, bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Messe/Ausstellung, mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Eintritt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Anmeldung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte:**

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. (siehe Anmeldeformular)

### **Gesamtschuldnerische Haftung:**

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

## Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen – Fortsetzung

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller.

### **Ausstellerverzeichnis:**

Die kostenpflichtige Eintragung in das Aussteller-/Internetverzeichnis ist für jeden Aussteller und Unteraussteller ein Muß.

### **Mieten und Kosten:**

Die Standmieten sind aus dem Formular "Anmeldung" zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferungen von Strom, Wasser usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Alle in den Anmelde-/Bestellformularen genannten Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **Zahlungsbedingungen:**

#### a) Fälligkeit:

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden die Beteiligungsbeiträge, wie folgt, in Rechnungen gestellt:

100% vor Eröffnung der Messe/Veranstaltung. Zahlbar bis 4 Wochen vor Eröffnung.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind 8 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zahlbar.

#### b) Zahlungsverzug:

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 4 % über dem Basiszinssatz des bei der EZB festgelegten Diskontsatzes.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz Mahnung und Nachfristsetzung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist eine Gebühr in Höhe von 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die aus Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

#### c) Pfandrecht:

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verlust der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

### **Transport, Auf- und Abbau:**

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jegliche Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

### **Bewachung:**

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf-

und Abbaueiten, Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

### **Haftung:**

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Messe-/Ausstellungsbeteiligung verursacht werden.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast obliegt dem Aussteller.

Der Veranstalter haftet in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration vom Veranstalter übernommen wurde. Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

### **Versicherungen:**

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigungen, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.

Es wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, seine Messe-/Ausstellungsgegenstände und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

### **Technische Richtlinien:**

Der Aussteller erhält mit der Zulassungsbestätigung die "Technischen Richtlinien" für die jeweilige Messe/Ausstellung. Er verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorgaben.

Die "Technischen Richtlinien" sind auch im Internet auf der Homepage der jeweiligen Messe/Ausstellung zu finden.

### **Verwirkungsklausel:**

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluß der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

### **Änderungen:**

Von den Allgemeinen und Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

### **Sonstiges:**

Der computerunterstützten Erfassung der Daten wird zugestimmt. Der Veranstalter behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.

### **Salvatorische Klausel:**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Senden im Oktober 2008